

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	90 (1993)
Artikel:	Sozialhilfe im Spannungsfeld von Arbeit, Arbeitslosigkeit und Existenzsicherung
Autor:	Tschümperlin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfe im Spannungsfeld von Arbeit, Arbeitslosigkeit und Existenzsicherung

Peter Tschümperlin, lic. phil. I, Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, hat am Symposium «Sozialpolitik – neue Probleme, neue Lösungen» der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik SVSP, am 3. Juni 1993 in Bern, und an der «Journée d'étude» für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen des «Hospice général» am 22. Juni 1993 in Genf je ein Referat mit ähnlichem Inhalt gehalten. Dabei war die Frage nach der Effizienz des heutigen Systems der sozialen Sicherheit gestellt. Tschümperlin ist überzeugt, dass im Rahmen der Entwicklung des Sozialstaats nicht Probleme wie die Erhaltung, der Ausbau oder der Abbau des Sozialen Netzes im Vordergrund stehen sollen, sondern dass die Zeit reif ist für eine unvoreingenommene Überprüfung des gesamten, seiner Meinung nach durchaus kritikwürdigen Netzwerks der sozialen bzw. materiellen Sicherheit. In diesem Sinn will er mit dem folgenden Beitrag zum Nachdenken und zum sachlichen Widerspruch herausfordern.

«Arbeit ist das halbe Leben. Existenzsicherung ist Arbeit. Arbeit ist mehr als Existenzsicherung. Und Existenzsicherung ist fast das ganze Leben.» Wir können uns verrückt machen, wenn wir Gemeinplätze und Volksweisheiten zum Thema «Arbeit und Existenzsicherung» aneinanderreihen. Dadurch wird das Verhältnis der beiden Problem- und Handlungsbereiche zueinander kaum erhellt. Deutlich wird indes, dass menschliches Leben, Existenzsicherung und Arbeit miteinander zu tun haben, dass ein innerer Zusammenhang besteht.

1. Zum Verhältnis von Arbeit und Existenzsicherung

Unsere Vorfahren in der Steinzeit haben täglich um ihre Existenz gekämpft, die von Naturgewalten und anderen Lebewesen ständig akut bedroht war. Sie haben miteinander Güter und wohl auch bereits Dienstleistungen getauscht, die alle einen Wert hatten, der sich im Tauschobjekt zeigte.

Irgendwann hat jemand herausgefunden, dass gewisse Tauschobjekte, die besonders gefragt waren, speziell und im Hinblick auf den Tausch produziert werden konnten: Die erste Marktforschung war betrieben, die erste serielle Produktion stellte sich ein, die ersten Probleme mit der Lagerhaltung traten auf, und das berühmte unternehmerische Risiko war geboren. Es ist nämlich anzunehmen, dass dem blühenden Monopolbetrieb unseres Steinzeitmenschen schon bald einmal Konkurrenz erwachsen sein wird. Dieser mag er sich, in völliger Verkennung marktwirtschaftlicher Grundsätze, zu Beginn noch durch Mord oder Totschlag entledigt haben. Mit der Zeit muss unter den Steinzeitmenschen aber eine Einigung erfolgt sein, sonst gäbe es uns heute nicht . . .

Jedenfalls haben wir sehr früh in der Menschheitsgeschichte damit begonnen, zwischen dem Leben als Kampf um die Existenz und der Arbeit als Erwerbsquelle zu unterscheiden.

Erwerbsarbeit wirkt im Gegensatz zur ursprünglichen Existenzsicherung über die eigene Person und deren unmittelbare Umgebung hinaus. Sie ist in ein grösseres wirtschaftliches Tauschnetz eingebunden.

Erwerbsarbeit sichert nicht nur kurzfristig die Existenz. Durch die mittel- und langfristige Bildung von Vermögen werden sozusagen existenzsichernde Mittel auf Vorrat angehäuft.

Arbeit bedeutet indes nicht nur Erwerb zum Zweck der Existenzsicherung. Selbst bei unserem schlauen Steinzeitmenschen wird bereits ein Stück Lust an der Leistung mitgespielt haben. Der vielleicht sichtliche Neid seiner Rivalen und Konkurrenten kann auch als Anerkennung gedeutet werden, die wiederum Sozialprestige und sozialen Status mitdefiniert. Ferner bringt Arbeit viel Kontakte und Beziehungen zu Menschen ausserhalb der engsten privaten Umgebung mit sich.

Arbeit bedeutet neben dem Erwerb zum Zweck der Existenzsicherung vor allem auch Befriedigung durch Leistung, Anerkennung, sozialen Status, Kontakte, Beziehungen und Kurzweil.

Im Verlauf der Menschheits- und Wirtschaftsgeschichte hat sich die Arbeit von ihrer ursprünglichen Funktion der Existenzsicherung immer weiter entfernt, hat sich gegenüber der existenziellen Funktion quasi emanzipiert. Die Frage, ob durch die eine oder andere Form der Arbeit die Existenz des oder der Arbeitenden und seiner oder ihrer Familie gesichert werden kann, trat vor allem in jüngerer Zeit gegenüber der Frage, wieviel Konsumationsmöglichkeit, Einflussmacht und soziale Anerkennung eine konkrete Arbeit erschliesst, in den Hintergrund.

Parallel dazu nahm die über Jahrtausende als naturgegeben und gottgewollt völlig unbestrittene Solidarität und Verantwortlichkeit zwischen den in kleinen, familialen Netzen lebenden Menschen ab. Das Subsidiaritätsprinzip wurde immer stärker relativiert: Existenzsichernde Aufgaben wurden ständig höheren gesellschaftlichen Ebenen übertragen – von der Familie an die Gemeinde, an den Gliedstaat und schliesslich an den Bundesstaat. Heute sind, in Folge der wirtschaftlichen Verflochtenheit und der geografischen Mobilität, in manchen Belangen der Existenzsicherung bereits europäische Lösungen im Gespräch.

Es ist müssig, diese Entwicklung zu beklagen oder gar rückgängig machen zu wollen. Die Tendenz, mehr oder weniger grosse staatliche Einheiten (und nicht mehr die Familie) als wichtige Garanten der Existenz-Rückversicherung zu betrachten, ist nichts anderes als die Kehrseite unserer materiellen Prosperität in diesem auslaufenden Jahrhundert. Die eine Entwicklung ist ohne die andere nicht denkbar: Abhängigkeiten, Interdependenzen und Zwangsläufigkeiten haben die Ausgestaltung unseres sozialen (sprich materiellen) Sicherheitsnetzes bestimmt.

Innerhalb eines Jahrhunderts haben wir den Wechsel von der familialen zur staatlichen Existenz-Rückversicherung vollzogen. Er ist genauso ein Ausfluss der wirtschaftlichen Entwicklung und der materiellen Prosperität, wie er eine Voraussetzung für diese Entwicklung und Prosperität darstellt.

2. Problematik des heutigen Systems der Existenzsicherung

Es ist kaum zu glauben: Da leben wir in einem uns selbst schon lästig werdenden Überfluss und haben uns dennoch mit der Armutssproblematik zu befassen. Es ist paradox: Trotz eines Dutzende von Milliarden verschlingenden Netzwerks der sozialen Sicherheit fürchten viele Menschen, dass sie durch dessen Maschen fallen und auf dem Boden sehr hart aufschlagen könnten. Es ist beklagenswert: Sicher fühlt sich der moderne Mensch scheinbar nur solange, als er sich einreden kann, für seine Sicherheit und Geborgenheit selbst zu sorgen.

Für unsere Emanzipation und unseren Individualismus bezahlen wir einen hohen Preis, und dies sowohl individuell als auch sozial und gesellschaftlich. Viele nehmen ob ihres individualistischen Strebens gar in Kauf, dass Gesellschaft und Staat auseinanderfallen in Wohlhabende und Habenichtse, in Mächtige und Ohnmächtige, in Besitzende und Besitzlose, in Arbeitende und Arbeitslose, in Verwaltende und Verwaltete.

Mit der Aufgabe, für das Wohlergehen der einzelnen und die Wohlfahrt aller zu sorgen, haben wir die Verantwortung für unsere Nächsten, für unsere Nachbarn und für unser Land an den Staat delegiert. Anders ist es kaum mehr möglich, weil wir uns in erster Linie um uns selbst kümmern müssen.

Wir haben AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung und Alimentenbevorschussung geschaffen. Schliesslich haben wir die öffentliche Sozialhilfe ausgebaut. Es braucht also niemand zu darben in unserem Land. Wem sonst niemand hilft, dem hat die Fürsorge zu helfen.

In unser anscheinend filigran gewobenes soziales Sicherheitsnetz haben sich jedoch (mehr oder weniger beabsichtigt) ein paar Schönheitsfehler eingeschlichen. Die Tragkraft der Gesamtkonstruktion wird dadurch vermindert. Dies wiederum benachteiligt ausgerechnet jene Gruppen, die besonders auf dieses Netzwerk angewiesen sind.

Sozialversicherung geht einher mit Erwerbstätigkeit und herkömmlicher Familienstruktur. Erwerbstätigkeit ist indes nicht (mehr) für alle möglich. Und heutige Familien zeigen verschiedene, häufig sich wandelnde Gesichter.

Wer im Alter zwischen 25 und 60 Jahren nicht ständig einer bezahlten Arbeit nachgeht (bzw. nicht dauernd mit jemandem verheiratet bleibt, der diese Bedingung erfüllt), wird von unserem sozialen Sicherheitsnetz nur mangelhaft getragen. So erklären sich die verhältnismässig hohen Anteile von Alleinerziehenden, geschiedenen Frauen und ausgesteuerten Arbeitslosen unter den Sozialhilfesuchenden. Ein ähnliches Schicksal kann aber auch Frauen ereilen, die sich längere Zeit schwergewichtig um pflegebedürftige Familienmitglieder gekümmert haben, oder Männer, die mit einer Scheidung und ihren Folgen finanziell schlicht überfordert sind.

Das soziale Sicherheitssystem ist zersplittert. Sein Aufbau geschah risiko- und risikogruppenbezogen. Das eigentliche Risiko, das es zu versichern galt, hiess Erwerbslosigkeit bzw. Erwerbseinbusse. Dieses wurde aber, ähnlich wie im Kleingedruckten bei privaten Versicherungsverträgen, weiter eingeschränkt. So muss die Erwerbslosigkeit zum Beispiel behinderungsbedingt sein. So wird

Arbeitslosigkeit nicht einfach als Fehlen eines Arbeitsplatzes definiert, sondern als Passform auf Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung. Auch wird unser altersbedingter Rückzug aus der Erwerbstätigkeit weitgehend nicht von der subjektiven Befindlichkeit, sondern von den Altersgrenzen der AHV-Gesetzgebung bestimmt. All diese einschränkenden Bestimmungen wurden getroffen, um Missbräuche zu verhindern. Denn schliesslich ging es nicht darum, ein staatlich garantiertes Mindesteinkommen einzuführen, sondern politisch als schwerwiegend eingestufte Risiken der Erwerbseinbusse materiell (wenigstens teilweise) zu kompensieren.

Die einzigen final orientierten, zielbezogenen Teilnetze des sozialen Sicherheitssystems sind die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe. Die Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten sollen diese auf ein existenzielles Minimum ergänzen. Die Leistungen der Sozialhilfe haben dagegen zum Ziel, jedem Einwohner und jeder Einwohnerin ein individuelles, situationsgerechtes Existenzminimum zu sichern und jene weitere Hilfe zukommen zu lassen, die im Hinblick auf die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit der Betroffenen erforderlich ist. Dabei sollen zunächst alle subjektiven Rechtsansprüche und sämtliche übrigen Hilfsquellen ausgeschöpft werden.

Wir werden uns langfristig das kostspielige staatliche Sozialversicherungssystem nicht mehr leisten können. Insbesondere die AHV wird schlicht zu teuer. Und vor den Krankenkassenprämien, mit denen auch das Risiko der Alterspflege abgedeckt werden soll, graut den meisten schon heute. Wir müssen in diesem Punkt dazu stehen, dass sehr viele alte Menschen über ein beträchtliches Privatvermögen verfügen. Der Sinn der Vermögensbildung im Hinblick auf das Alter kann aber wohl nicht darin bestehen, das Vermögen schliesslich in Form von Schenkungen oder einer Hinterlassenschaft den Erben zu übertragen. Weder der Staat noch die Wirtschaft noch wir Erwerbstätige können das Solidaritätsprinzip auf Dauer derart strapazieren, dass wir in seinem Namen Sozialleistungen an Mitglieder der Gemeinschaft ausrichten, die diese zur Aufnung ihrer Hinterlassenschaft verwenden. Dazu kommt, dass ob der hohen und weiter steigenden Lebenserwartung die Generation der Erben ebenfalls nahezu betagt ist, was den ganzen Kreislauf vollends unproduktiv erscheinen lässt.

Bei den Sozialversicherungen ist das Prinzip fragwürdig, wonach die Leistungen für jene höher sind, die mehr Prämien einbezahlt haben. Es sind doch gerade sie, welche die staatliche Hilfe im allgemeinen am wenigsten benötigen.

Von der *Zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge*, sprechen wir in diesem Zusammenhang lieber überhaupt nicht. Es ist beim besten Willen nicht zu erkennen, was an diesem System des Zwangssparens sozial sein soll, wenn wir einmal davon absehen, dass wir mit den 1500 Pensionskassen in unserem Land einen neuen Wirtschaftszweig geschaffen haben. Vom geschätzten Total der Verwaltungskosten dieser Kassen in der Gröszenordnung von 1600 Millionen Franken liesse sich durch effizientere Strukturen und bessere Führung wohl ein grosser Teil einsparen.¹ Zum Vergleich: Die Verwaltungskosten der AHV

¹ zitiert nach Thomas Mächler, in: ZöF Nr. 4/1991 S. 53

beträgen etwa 20mal weniger, und die Gesamtkosten der Sozialhilfe dürften nicht wesentlich höher sein als die blosen Verwaltungskosten der Zweiten Säule.

Die Sozialhilfe ist das unterste Netz des sozialen Sicherheitssystems. Sie muss das tragfähigste aller Teilnetze bilden. Alle Hilfebedürftigen sollen darin aufgefangen werden. Ob seines finalen Bezugs und seines Charakters einer letzten Absicherung sollte das Netz der Sozialhilfe über eine besondere Spannkraft verfügen. Dem stehen jedoch manchmal die gesetzlichen Regelungen auf kantonaler und die organisatorischen sowie personellen Regelungen auf zumeist kommunaler Ebene entgegen.

Zu den grossen *Schwächen der Sozialhilfe* zählt, obschon dies für Aussenstehende kaum ersichtlich ist, *das Finanzierungssystem*. Es folgt in den meisten Kantonen dem fragwürdigen Prinzip «Den Letzten beissen die Hunde».

Sozialhilfe ist noch nicht überall professionell organisiert und sachgerecht konzipiert. Sie versagt allzu oft gerade dann, wenn sie am meisten gebraucht wird.

Nehmen wir als Beispiel eine arbeitslose, alleinerziehende Mutter zweier Kinder. Sie erhält seit Jahren Alimente für ihre beiden Kinder von insgesamt 850 Franken pro Monat bevorschusst. Daneben hat sie bis vor knapp zwei Jahren gearbeitet und mit einem Pensum von 50 Prozent 2140 Franken netto im Monat verdient. Seinerzeit hat sich die Sozialhilfe dafür stark gemacht, dass der Frau die Steuern erlassen worden sind, damit sie ihre üblichen Lebenshaltungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten hat können. Doch heute steht die Mutter kurz von der Aussteuerung durch die Arbeitslosenversicherung. Ausserdem hat die AIV ihre Beiträge von bisher 1712 Franken auf 1498 Franken netto pro Monat gesenkt. Zusammen mit den bevorschussten Alimenten ergibt dies für den Drei-Personen-Haushalt neu ein Nettoeinkommen von 2562 Franken pro Monat. Dieser Betrag reicht nicht mehr für die Bestreitung der Verpflichtungen der kleinen Familie, die wenigstens über 2900 Franken im Monat verfügen können sollte. Dennoch ist die zuständige Sozialhilfebehörde der Meinung, die Frau müsse sich selbst zurecht finden; schliesslich hätten in der gegenwärtigen Wirtschaftslage alle den Gürtel etwas enger zu schnallen. Falls die Frau von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werde, ohne eine neue Stelle gefunden zu haben, werde die Behörde sich der Situation annehmen. Vorläufig wolle man sich noch nicht auf eine finanzielle Unterstützung festlegen, weil «gegenwärtig sehr viele Leute auf Leistungen der Sozialhilfe spekulieren, die Gemeinde aber auch in einem finanziellen Engpass steckt».

Das Beispiel zeigt, dass ausgerechnet in der Sozialhilfe, deren Leistungen weitgehend von den zuständigen kommunalen Organen mitbestimmt werden, die Gefahr willkürlichen Handelns gross und die Furcht vor Missbrauch ausgeprägt ist. Weil zudem die Leistungen betragsmäßig gesetzlich nicht festgeschrieben sind, wächst in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte der Druck auf die Verantwortlichen, generelle Leistungskürzungen vorzunehmen und dadurch öffentliche Mittel einzusparen.

Welches Resultat ergibt unsere kurze Analyse des sozialen Sicherheitssystems?

Wenn wir in Rechnung stellen, dass wir in der Schweiz

- a) mehrheitlich extreme Individualisten sind,
- b) uns lieber versichern als helfen lassen,
- c) ein uneinheitliches, teilweise recht rudimentäres Sozialhilfesystem besitzen,
- d) skeptisch gegenüber allen Erwachsenen sind, die nicht mindestens 40 Stunden in der Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen (oder mit einem solchen Erwerbstätigen verheiratet sind),
- e) auf absehbare Zeit nicht mehr genügend Erwerbsarbeit für alle werden anbieten können und
- f) uns gleichzeitig den Luxus leisten, Hunderttausende von Menschen für das Nichtstun zu bezahlen,

dann haben wir die Problematik unseres sozialen Sicherheitssystems, das auf Arbeit und Existenzsicherung beruht, auf einen Nenner gebracht.

Die zentrale Frage lautet also:

*Wie können wir unser System weiterentwickeln, damit es künftig

- alle Menschen umfasst,
- Leistungen gezielt an die wirklich Bedürftigen ausrichtet,
- Anreize zu sozialem und gesellschaftlichem Engagement bietet
- und dennoch langfristig finanziert bleibt?*

3. Arbeitsvertrag und Sozialvertrag

Grundsätzlich bieten sich nun *drei Möglichkeiten* an:

1. Die individuelle Bedarfsdeckung nach dem *Fürsorgeprinzip*;
2. Die generelle Bedarfsdeckung über ein gesetzlich festgeschriebenes Existenzminimum bzw. *Mindesteinkommen*;
3. Die finanzielle Abgeltung von sozialen oder gesellschaftlichen Leistungen, d. h. die Ausrichtung eines *Soziallohns* bzw. eines Eingliederungslohns (neben Massnahmen gemäss Punkt 1 oder 2).

Diese Möglichkeiten lassen sich natürlich nach verschiedenen Gruppen oder Kategorien von Betroffenen kombinieren, einschränken, ausdehnen oder abstufen. Ihnen gemeinsam ist die Orientierung nach dem Finalitätsprinzip: Die materiellen Grundbedürfnisse aller Menschen sollen gesichert, und Einsatzbereitschaft zugunsten der Gemeinschaft soll belohnt werden.

In Zukunft wird das Bedarfdeckungssystem das kostspielige Versicherungssystem ablösen. Zudem werden im Sinne eines Tauschsystems materielle Anreize für individuelle Leistungen zugunsten der Gemeinschaft geschaffen werden müssen.

Welches sind die Vor- und die Nachteile der drei erwähnten Möglichkeiten zum Aus- und Umbau unseres sozialen Sicherheitssystems?

Bei der *Bedarfsdeckung nach dem Fürsorgeprinzip* haben wir es mit individueller Hilfebemessung zu tun. Definitionsgemäss wird sie stets nur annähernd rechtssicher abgestützt und rechtsgleich gehandhabt werden können. Dies bedeutet, dass den Vorteilen des gezielten Mitteleinsatzes und der persönlichen Budgetierung die Nachteile des grossen Ermessens und der sozialen Kontrolle gegenüberstehen. Die Infrastrukturkosten sind relativ hoch, da es sich um eine personalintensive Arbeit handelt. Die eigentlichen Leistungskosten dagegen sind eher bescheiden.

Dieses System lässt sich durch stärkere gesetzliche Normierung und durch die Einführung von möglichst vielen Pauschalbeträgen im Leistungsbereich in Richtung eines garantierten Mindesteinkommens ausbauen. Es lässt sich jedoch durch ein Mindesteinkommenssystem nicht ersetzen, weil diesem die Aspekte individueller Hilfebemessung und integrierter persönlicher Beratung völlig abgehen.

Eine weiterentwickelte, modernisierte Sozialhilfe wird auch künftig ein wesentlicher Baustein des sozialen Sicherheitsnetzes bleiben. Allerdings wird die heute kantonal geregelte Sozialhilfe gesamtschweizerisch auf eine einheitliche Grundlage zu stellen sein: In einem *Rahmengesetz des Bundes* wären nicht nur der allgemeine Leistungsumfang und die organisatorischen Voraussetzungen zu regeln, sondern auch ein Finanzierungsschlüssel festzulegen, der Bund, Kantone und Gemeinden miteinbezieht.

Bei der *generellen Bedarfsdeckung über ein garantiertes Mindesteinkommen* stellt sich zunächst die Frage, ob alle erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner einen Rechtsanspruch besitzen sollen. Dies wirft nämlich brisante politische Probleme auf:

- Wie können falsche Anreize in Richtung «Staatsversorgung statt Selbstversorgung» verhindert werden?
- Schaffen wir dadurch nicht eine leicht zu stigmatisierende, in ein Ghetto abzudrängende, neue Bevölkerungskategorie?
- Ist das Ganze überhaupt mit vertretbarem Aufwand finanzierbar?
- «Bringt der Berg schliesslich eine Maus zur Welt», indem das garantierte Einkommen derart tief gehalten wird, dass die wenigsten damit leben können?

In ein politisch vernünftiges, auf alle Menschen anwendbares System der Mindesteinkommensgarantie müssen folglich Kontrollen eingebaut werden, die wiederum in Richtung des Fürsorgeprinzips weisen. Der einzige Unterschied könnte schliesslich darin bestehen, dass die Leistungen im einen Fall weniger, im anderen stärker pauschaliert sind. Mit anderen Worten: Bei jeder Art der allgemein gültigen Sicherung eines Mindesteinkommens ist kritisch zu untersuchen, ob die Leistungen wirklich existenzsichernd sind und, falls ja, ob nicht «alter Wein in neuen Schläuchen» verkauft wird.

Etwas anders verhält es sich, wenn die *staatliche Garantie nur für bestimmte Kategorien von bedürftigen Personen* gelten soll. Naheliegend wäre etwa ein Mindesteinkommen für Behinderte (als Ersatz für die IV-Rente), für Betagte (als Ersatz für die AHV), für ausgesteuerte Arbeitslose oder für Alleinerziehende mit kleinen Kindern. Im Gegensatz zu den heutigen Renten der Sozialver-

sicherungen würde das Mindesteinkommen nur bei Bedürftigkeit gewährt. Ein teilindividualisiertes System, wie jenes der heutigen Ergänzungsleistungen, hätte zudem den Vorteil, angemessene Leistungen auszuschütten. Gewisse Nachteile bleiben aber auch dann bestehen, wenn wir den Kreis der Anspruchsberechtigten stark einschränken: Der Begriff der Behinderung muss ebenso definiert werden wie der Begriff der Arbeitslosigkeit, und Alleinerziehende, die im Konkubinat leben, dürften kaum gleich behandelt werden wie jene, die nicht nur alleine erziehen, sondern auch alleine leben.

Wir können demnach folgern, dass ein Mindesteinkommenssystem als Ersatz oder allenfalls als Ergänzung des Systems der Sozialversicherung durchaus wertvoll sein kann. Als Ersatz der Sozialhilfe dagegen taugt es nicht, weil es bei einer Ausdehnung auf alle Menschen zu undifferenziert und zu teuer ist; zudem sind die vom System ausgehenden gesellschaftlichen Nebenwirkungen höchst problematisch.

Existenzsicherung nach dem Bedarfdeckungsprinzip beinhaltet zwar – im Gegensatz zur Sozialversicherung – einen zielbezogenen Mitteleinsatz, ist jedoch im Endeffekt reine Verteilung bzw. Umverteilung von materiellen Mitteln. Relativ bedingungslose Existenzsicherungssysteme bieten indes keine Anreize zur Selbständigkeit, zur Eigenleistung und zur Wahrnehmung von Selbstverantwortung. Dagegen sollte vom Staat mehr erhalten, wer der Gemeinschaft mehr zu geben bereit war und ist.

Wir dürfen soziale Gerechtigkeit nicht mehr in Kategorien der Verteilung und Umverteilung begreifen, sondern müssen sie als Geben und Nehmen, als Tausch, verstehen.

Es kann nicht angehen, Menschen über längere Zeit dafür zu bezahlen, dass sie nichts tun. Weil dieses Nichtstun das ohnehin angeknackste Selbstbewusstsein der Betroffenen weiter untergräbt, ist es nicht nur wirtschaftlich unproduktiv, sondern ebenso psychologisch unerwünscht. Es gibt so gut wie keine Menschen, die nicht eine sozial anerkannte Leistung vollbringen könnten. Selbst Schwerstbehinderte (und oft gerade sie) tragen häufig lustvoll Wesentliches zum Gleichgewicht und zur Entwicklung kleiner gesellschaftlicher Einheiten bei.

Gesellschaftliche oder soziale Leistungen sind immer dann eine besondere Entlöhnung wert, wenn sie von Menschen erbracht werden, die sonst kein ausreichendes Eigeneinkommen erzielen. Es sollte also Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfeleistungen oder eines Mindesteinkommens ermöglicht werden, ihre materielle Situation dadurch aufzubessern, dass sie von der Gemeinschaft geschätzte Leistungen erbringen. Vorstellbar sind dabei – je nach Situation – Tätigkeiten in folgenden Bereichen: Kranken- oder Betagtenpflege, Familienpflege, allgemeine Mithilfe in gemeinnützigen Einrichtungen, Einsätze im Umweltschutz, erfolgversprechende Umschulungen, Teilnahme an Volksbildungprogrammen, Ersatz- oder Zusatzarbeit in öffentlichen Betrieben usw. Die Tätigkeiten haben eigentlich nur zwei Kriterien zu genügen: Sie müssen im Interesse der Gemeinschaft liegen und dürfen keine Auswirkungen zeitigen, die den Wettbewerb verzerren. Sie können durch Pauschalentschädigungen oder gar in Form von Löhnen abgegolten werden. Bei der Abgeltung ist lediglich

darauf zu achten, dass sie in einem sinnvollen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht und den Anreiz zur wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht fahrlässig schmälert.

Die Sozialhilfe der Zukunft

Ich kann meine Meinung zur künftigen Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit in unserem Land kurz und provokativ zusammenfassen:

Ungeachtet der Überlebenschancen unserer Sozialversicherungen wird die künftige Entwicklung des Gesamtsystems der sozialen Sicherheit vor allem in einem Aus- und Umbau der Sozialhilfe bestehen: Sie wird normierter, differenzierter, origineller, teurer und professioneller werden ...

... *normierter*, weil Zielsetzung, Anspruch und Leistungsrahmen gesetzlich klarer geregelt werden müssen;

... *differenzierter*, weil bereits von Gesetzes wegen (und in der Praxis erst recht) zwischen verschiedenen Kategorien von Hilfesuchenden und ihnen zustehenden Leistungen unterschieden werden wird;

... *origineller*, weil sie sich nicht in Beratung und finanzieller Hilfe erschöpfen, sondern den Betroffenen eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Betätigung, Situationsveränderung und Lebensgestaltung eröffnen wird;

... *teurer*, weil sie künftig viel mehr Leute erreichen und gleichzeitig deren Einsatzbereitschaft belohnen muss;

... *professioneller*, weil sich mit hochqualifiziertem Personal ausgestattete Sozialdienste zu eigentlichen Drehscheiben der sozialen Integration entwickeln werden.

Für die Romands: Das Referat von P. Tschümperlin kann in der französischen Fassung direkt bei der SKöF bestellt werden:

SKöF/CSIAP, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13.

Bitte ein adressiertes Antwortkuvert beilegen.